



Umschulungsvertrag

Betriebliche Umschulung

zwischen dem Umschulungsbetrieb:

Betriebsnr.:

Betriebsname:

Straße:

PLZ, Ort:

und der/dem Umschüler/in:

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Geb. Datum:

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem anerkannten Ausbildungsberuf

(ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt etc.)

abgeschlossen.

§ 1 Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 Dauer der Umschulung

1. Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges auf Grund der nachgewiesenen Berufsausbildung als und/oder der bisher ausgeübten Tätigkeit als Monate.
Es beginnt am und endet am .
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist.

§ 3 Pflichten des Umschulungsträgers

1. Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:
 1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,
(Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.)
 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
 3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
 4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
 5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
 6. der/dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
 7. der/dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
 8. der/dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

2. Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

Theoretische Unterweisung:



§ 4 Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/Der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. Beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die/den Umzuschulende(n) gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel Stunden. Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach folgender Vereinbarung:

2. Der Urlaub beträgt

im Jahr Arbeitstage,
im Jahr Arbeitstage,
im Jahr Arbeitstage.

§ 7 Vergütung

1. Der Umschulungsträger gewährt der/dem Umzuschulenden als Vergütung monatlich:

vom bis € (brutto)
vom bis € (brutto)
vom bis € (brutto)

2. Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:



§ 8 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird gestellt.

ja nein

Bemerkungen:

Voll-/Teilverpflegung wird gewährt.

ja nein

Bemerkungen:

§ 9 Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 sonstige Vereinbarung (evtl. Probezeit)

§ 11 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

_____, _____

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Umschulenden

Unterschrift der/des Umzuschulenden

Sichtvermerk und Stempel des zuständigen
Kostenträgers/Rehabilitationsträgers

Sichtvermerk und Stempel der zuständigen
Bundesagentur für Arbeit

Hinweise zum Datenschutz

<https://t1p.de/puhu0> oder:

